

Strengere Regeln für Sexualtäter sind richtig

Fußfessel. Es ist sicher keine „Hexenjagd“, sondern vielmehr lobenswert, wenn man die Anwendung des Hausarrests bei Sexualstraftätern begrenzt. Eine Reaktion auf die Thesen von Strafrechtsprofessor Klaus Schwaighofer.

VON PETER A. KOTYNSKI

[WIEN] Im letztwöchigen Rechtsparorama erinnert sich Prof. Klaus Schwaighofer anlässlich einer Gesetzesnovelle, mit der eine Einschränkung der Fußfessel für Sexualtäter vorgesehen wird, an längst überwunden geglaubte Zeiten. Er lehnt den automatischen Amtsverlust bei bestimmten Delikten in der Änderung der Dienstrechtsnovelle als zu weitgehend ab, er spricht von einer Art Hexenjagd gegen Sexualstraftäter, und er meint, dass bei der Sanktionierung von Sexualstraftätern offensichtlich Emotionen durchbrechen, sodass rationale Überlegungen auf der Strecke zu bleiben scheinen.

Diesen Meinungen ist entschieden entgegenzutreten.

Grundsätzlich ist der Entkriminalisierungsversuch des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest (= Fußfessel) zu befürworten. Aber es ist erfreulich und lobenswert, dass erkannt wurde, dass die Regelung bisher zu weit gegangen ist. Nun wird bei Sexualdelikten, also in den Fällen, wo die Opfer zu den beklagenswertesten aller Delikte zählen, ein wenig zurückgerudert. Es darf nicht übersehen werden, dass die zweite Hälfte einer verhängten Straftat immer noch durch die Fußfessel ersetzt werden kann. Ganz abgesehen davon, dass die Allgemeinheit im Sinne der Generalprävention ein als positiv zu sehendes, deutlich ab-



Sexualstraftäter sollen künftig zumindest die Hälfte ihrer Haft abbüßen. (Clemens Fabry)

schreckendes Signal durch diese Gesetzesänderung erhält, dürften sich auf der Täterseite die negativen Folgen einer - ohnedies reduzierten - Straftat auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten wohl in Grenzen halten.

Andernorts härtere Sanktionen

Es könnten Regelungen, wie sie in anderen, durchaus demokratischen Ländern üblich sind, wie z. B. öffentlich einschichtiges Strafregister von Sexualtägern, Anprangern derselben in Medien, Aushän-

gen oder Veröffentlichung im Internet, als Hexenjagd angesehen werden, nicht aber die maßhaltende Korrektur einer überbordenden Regelung. Auch der aus einer jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) abgeleitete Schluss der Vertretbarkeit von Fußfesseln in besonderen Fällen der Sexualdelikte vermag nicht zu überzeugen, da der VwGH auf Basis der geltenden Gesetze entscheidet, in denen diese Maßnahme eben nicht ausgeschlossen wurde. Außerdem können die Erwägung-

gen des VwGH künftig immer noch bei der zweiten Strafhälfte Anwendung finden, bei der die Fußfessel für Sexualstraftäter weiterhin eingesetzt werden darf.

In den letzten Jahren ist ein äußerst bedauerlicher Imageverlust des gesamten öffentlichen Dienstes und der Justiz im Besonderen eingetreten. Man kann gegenüber der Bevölkerung das volle Vertrauen nur dann wiederherstellen, wenn man konsequent, streng und ohne Nachsicht gegen schwarze Schafe in den eigenen Reihen vorgeht. Nicht falsch verstandene Rücksichtnahmen oder Korpsgeist sind die Maximen, nach denen gehandelt werden darf, sondern das Vorbild des korrekten, gesetzestreu und unbestechlichen Richters.

Es ist ganz klar, dass sich ein Gericht bei seiner Entscheidung nicht von Emotionen leiten lassen darf, sondern ausschließlich von nachvollziehbaren sachlichen Argumenten. Dies gilt aber nicht im selben Maß für den Gesetzgeber, der in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl Emotionen in den gesetzlichen Tatbestand mit einbezieht (z. B. in einzelnen Milderungsgründen, beim Totschlag, bei der gefährlichen Drohung). Die Meinung Schwaighofers mag aus der Sicht eines der reinen Vernunft und kalt-klares Logik verpflichteten Universitätstheoretikers noch verständlich sein, nicht aber aus der eines akzentuierter entscheidenden und den Menschen als

Ganzes in seine Entscheidungen einbindenden Praktikers.

Zu wenig Gedanken an die Opfer

Nicht die vorgeschlagene Gesetzesnovelle erinnert an längst überwunden geglaubte Zeiten, sondern der Artikel von Professor Schwaighofer. Sein Artikel erinnert fatal an die Diskussionen der 1970er-Jahre, in denen es ausschließlich um den Täter und dessen „Wohlergehen“ ging, in denen aber nahezu nie vom Opfer und den Folgen der Taten die Rede war.

Hofrat Dr. Kotynski war Richter am Landesgericht St. Pölten.

TERMINANKÜNDIGUNG

WOLF THEISS

ERBRECHT GOES EUROPE
DIE NEUE EU-VERORDNUNG
IN ERBSACHEN

29. NOVEMBER 2012

Beginn:
18:00 Uhr

VORTRAGENDE (u.a.)

Univ.-Prof. Dr.
Martin Schauer
(Universität Wien)

WOLF THEISS
Schubertgasse 6, 1010 Wien
Empfang: 1. Stock

Anmeldungen em:
event@wolftheiss.com

Warum ein Kostenersatz bei den neuen Verwaltungsgerichten sinnvoll wäre

Reform. Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit macht Verfahren komplexer. Es wäre daher fair, wenn man seine Aufwendungen nach erfolgreicher Klage zurückbekommt.

VON PETER SANDER

[WIEN] Nun soll auch Österreich „echte“ Gerichte für den Bereich der öffentlichen Verwaltung bekommen. Bereits am 1. Jänner 2014 sollen diese ihren Betrieb aufnehmen. Gefehlt wird indes noch an dem Verfahrensregime, nach dem die neuen elf Gerichte vorgehen sollen.

Auf der Hand liegt dabei, dass man das AVG, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, welches das verfahrensrechtliche Tätigwerden von Verwaltungsbehörden und auch der von den neuen Verwaltungsgerichten zu ersetzenden unabhängigen Senate, Kommissionen und sonstigen Behörden regelt, nicht eins zu eins auch für Gerichte heranziehen kann. An der Frage, ob es bei geringfügigen Adaptierungen bleiben kann oder ob ein gänzlich neues (an den Zivilprozess angelehntes) Regime nötig und/oder zweckmäßig ist, scheiden sich die Geister - und sie darf und soll zu Recht diskutiert werden. Eines ist aber wohl sicher: Das neue Verfahrensrecht wird komplexer und formalistischer werden müssen.

Mit zunehmender Formalisierung und Komplexität wird aber zwangsläufig die Notwendigkeit fundierter juristischer Aufbereitung des Prozessstoffes und Begleitung des Verfahrens steigen. Freilich muss das nicht gleich einen Anwaltszwang für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bedeuten (wie es ihn vor Zivilgerichten gibt). Jedenfalls sollte sich der Gesetzgeber zumindest aber mit der Frage auseinandersetzen, wer die Kosten des zu erwartenden Mehraufwandes aufgrund der ge-

stiegenen Komplexität und Formalisierung trägt - zumindest wenn ein im Verwaltungsprozess einen „Gewinner“ gibt, sollte dieser nicht auch noch auf all seinen Kosten „sitzen bleiben“.

Blicken wir kurz nach Deutschland. Dort gibt es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit schon lange. Und auch für Verfahrenskosten gibt es eine Lösung. Die dortige Verwaltungsgerichtsordnung hält simpel fest: „Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.“ Kosten sind dabei nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung“ notwendigen Aufwendungen.

Ähnliches System beim VwGH

Würde nun ein solches Kostenregime auch in der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit etabliert werden, würde im Falle einer erfolgreichen „Klage“ (Beschwerde) einer Partei gegen eine behördliche Entscheidung der jeweilige Rechtsträger dieser Behörde zum Kostenersatz gegenüber dem siegreichen Beschwerdeführer „verurteilt“ werden, bei Zurück- oder Abweisung der Beschwerde müsste der Beschwerdeführer die Kosten der Behörde ersetzen. Dies wäre ein System, das es in Österreich (ähnlich) bereits für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gibt. Abgesehen davon, dass es ja ganz grundsätzlich eines Rechtsstaats würdig wäre, demjenigen, der einen gerechtfertigten und zweckmäßigen Aufwand auf sich nehmen muss, um einen Rechtsanspruch durchzusetzen, diesen Aufwand zu erset-

zen, könnte ein solches Kostenersatzsystem seitens der Verwaltung durchaus auch als Instrument zur qualitativen Verbesserung eingesetzt werden: Wenn sich richtige und auch falsche Erledigungen von Vollzugsbehörden nämlich nicht nur in Verfahrensstatistiken, sondern unmittelbar in finanziellen Belastungen und „Zuwendungen“ ablesen lassen, ist zumindest ein direkteres Controlling der Behörden nicht unwahrscheinlich.

Ein letzter Aspekt darf auch noch angesprochen werden, nämlich jener der Entlastung der zukünftigen Verwaltungsgerichte. Hält man sich nämlich vor Augen, wie viele Zivilprozesse aus wirtschaftlichen Überlegungen (Stichwort: Kostenrisiko!) erst gar nicht geführt oder aber noch vor Durchführung des Beweisverfahrens verglichen werden, wäre ein Kostenersatz für Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten sicherlich auch vor diesem Hintergrund mehr als nur eine Überlegung wert (selbst wenn man dann zwangsläufig auch über eine Art „Vergleich“ im Verwaltungsrecht nachdenken müsste).

Freilich kann und darf man dem Gesetzgeber und den ihn diesbezüglich beratenden und unterstützenden Experten nicht vorgehen. Ein durchdachtes Kostenersatzregime für die Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten hätte aber zweifelsfrei das Potenzial, mehr zu bringen, als bloß den (eigentlich selbstverständlichen) Geldersatz der für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten.

Peter Sander ist Partner der Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH.



Dr. Elisabeth Rech

Die Aufregung war groß, als vor zwei Wochen der Verwaltungsgerichtshof sein Urteil verkündete. Er entschied, dass einem wegen Vergewaltigung verurteilten Straftäter der Strafvollzug in Form des überwachten Hausarrests (elektronische Fußfessel) zu gewähren ist.

Kurz zum Sachverhalt: Der Mann war mit Urteil vom 11. 1. 2007 wegen mehrfacher Vergewaltigung zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe, davon 8 Monate unbedingt, verurteilt worden. Über Antrag wurde der Vollzug zunächst aufgeschoben, anschließend vorläufig gehemmt und schlussendlich wurde die Freiheitsstrafe auf einen unbedingt verhängten Teil von 6 Monaten gemildert.

Heuchelei

Dem Antrag des Verurteilten auf Fußfessel wurde stattgegeben, über Intervention der Frau Bundesminister für Justiz gegen diese Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die für den Verurteilten positive Entscheidung entfachte einen Aufschrei in den Medien, was nicht weiter erwähnenswert wäre, hätten sich nicht auch Politiker verschiedener Parteien drastisch gegen dieses Urteil ausgesprochen. Die Palette der Stimmen reichte von „Enttäuschung und Notwendigkeit einer weiteren Überprüfung“ bis zu „Fußtritt für Opfer und Entscheidung für den Vergewaltiger“. Dabei wurde offenbar völlig übersehen, dass Gerichte jene Gesetze anzuwenden haben, die vom Parlament beschlossen werden. Das Gesetz über die Fußfessel wurde erst 2010 einstimmig verabschiedet. Alle Parteien waren dafür.

Jetzt dem Verwaltungsgerichtshof den schwarzen Peter zuzuschieben, ist heuchlerisch und eines Rechtsstaates absolut unwürdig. Ganz abgesehen davon, dass durch diese unqualifizierte dem Populismus Rechnung tragende Kritik, die offensichtlich immer mehr in Mode kommt, das Ansehen der Justiz nachhaltig beschädigt wird. Es drängt sich daher die Frage auf: Wen hat es eigentlich in den letzten fünfzehn Jahren interessiert, dass der Verurteilte auf freiem Fuß ist und dass er umso länger unüberwacht bleibt, je länger die Entscheidung dauert?

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE